
Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2014–2017 ¹

(Vom 21. Mai 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991²

*§ 65b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Mai 2014
Der Regierungsrat ist ermächtigt, den automatischen Stufenanstieg von § 47 Abs. 3 und den Teuerungsausgleich von § 48 bis längstens 2017 auszusetzen.*

2. Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007³

*§ 1
Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 12%.*

3. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007⁴

*§ 7 Abs. 1
¹ Bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als Einnahmen angerechnet (Art. 11 Abs. 2 ELG).*

4. Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012⁵

*§ 36 Abs. 1
¹ Die Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren sind gemäss den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können. Die Gemeinden und Betriebe beteiligten sich hälftig an den Kosten der von den Angehörigen ihrer Feuerwehren absolvierten Aus- und Weiterbildungen des Kantons.*

§ 42 Abs. 1 Bst. a

(¹ Der Ertrag der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr nach §§ 16 – 17 sind zweckgebunden zu verwenden für:)

*a) die Ausrüstung, die Aus- und Weiterbildung sowie den Betriebsaufwand der Feuerwehr, ausgenommen davon sind der Seerettungsdienst und das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement;
Bst. b bis d unverändert.*

§ 44 Abs. 3

³ Für die Beiträge werden Pauschalsätze festgesetzt. Sie betragen 15% und können bis auf 50% erhöht werden, wenn ein Objekt oder eine Beschaffung einem regionalen Nutzen dient.

5. Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009⁶

§ 38 Abs. 3 und 4

³ Der Sockelbetrag umfasst einen Anteil von 75% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten pro Schülerin oder Schüler an den kantonalen Mittelschulen. Massgebend sind die Nettokosten gemäss Staatsrechnung des Vorjahres, abzüglich der Abschreibungen und der Kapitalzinsen.

⁴ Der Investitionszuschlag beträgt 15% des Sockelbetrags gemäss Abs. 3.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach der Genehmigung durch den Bund und dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Doris Kälin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 24-10.

² SRSZ 145.100.

³ SRSZ 361.110.

⁴ SRSZ 362.200.

⁵ SRSZ 530.110.

⁶ SRSZ 623.110.